Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. April 1961	Nr. 11

Tag	Inhalt:	Seite
11. 4. 61	Verordnung zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts	59
29. 3. 61	Dritte Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden	62
—	Berichtigung	63

Verordnung zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts

Vom 11. April 1961

§ 1

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263) verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 26. Juni 1951 (GVBl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 treten an die Stelle der Worte
„dem Entschädigungsgesetz vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101)“
die Worte
„der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (HZVO) vom 28. Mai 1957 (GVBl. S. 68)“.

2. Im § 3 Abs. 4 Satz 1 treten an die Stelle der Worte
„Artikel 5 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz vom 27. Februar 1950 — ZVO — (GVBl. S. 25 und 253)“
die Worte
„§ 2 der Hessischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz“.

3. Im § 7 treten an die Stelle der Worte
„§ 4 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569)“
die Worte
„§ 59 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533)“.

§ 2

Auf Grund der §§ 18, 78, 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94), § 4 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) verordnet der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten:

Im § 3 Abs. 2 Satz 4 der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen (BV) vom 8. April 1954 (GVBl. S. 55) treten an die Stelle der Worte
„dritten Klasse“
die Worte
„zweiten Klasse“.

§ 3

Auf Grund der §§ 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) verordnet der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen:

Im § 9 Abs. 3 der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der ansteckenden Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Borna'sche Krank-

heit) vom 10. April 1954 (GVBl. S. 79) treten an die Stelle der Worte

„§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32)"

die Worte

„§ 12 Abs. 1 Ziffer 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94)".

§ 4

Auf Grund des § 6 des Gesetzes gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 37) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) verordnet die Landesregierung:

Im § 6 der Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes gegen Waldverwüstung vom 27. Mai 1934 (Hess.Reg.Bl. S. 95) treten an die Stelle der Worte

„Art. 4 des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. 11. 1923"

die Worte

„§ 5 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211)".

§ 5

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 57 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831, 1134) und der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. I S. 841) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) verordnet der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Die Kehrordnung vom 28. Mai 1937 (Hess.Reg. Bl. S. 165) wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 treten an die Stelle der Worte

„§ 11 Ziffer 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935"

die Worte

„§ 11 Ziffer 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831)".

2. Im § 13 treten an die Stelle der Worte

„die Bestimmungen des § 34 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 und der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage"

die Worte

„die Bestimmungen des § 34 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831, 1134)".

3. Im § 15 treten an die Stelle der Worte

„(§§ 32 und 50 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 und der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage)"

die Worte

„(§§ 32 und 50 Satz 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831, 1134) und der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. I S. 841))".

§ 6

Auf Grund der §§ 17 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) verordnet der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen:

Im § 7 Abs. 4 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. November 1924 (RAnz. Nr. 270) der Vorschriften über die staatliche Prüfung des Rotlaufserums werden die Worte

„das Hoheitszeichen des preußischen Staates"

durch die Worte

„das Hoheitszeichen des Landes Hessen"

ersetzt.

§ 7

Auf Grund der §§ 17 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) verordnete der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen:

Im § 7 Nr. 5 der Vorschriften über die staatliche Prüfung des Schweinepestserums der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 2. Januar 1926 (RAnz. Nr. 4) werden die Worte

„Hoheitszeichen des preußischen Staates"

durch die Worte

„Hoheitszeichen des Landes Hessen"

ersetzt.

§ 8

Auf Grund des Artikels II der Verordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom

24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) verordnet die Landesregierung:

Im § 1 der Verordnung über Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 27. September 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 313) treten an die Stelle der Worte

„in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447)"

die Worte

„in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und des Gesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 523)".

§ 9

Auf Grund des § 7 der Vierten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 84) und der Sechsten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 868) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) verordnet die Landesregierung:

Im § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte in Preußen vom 19. Oktober 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 412) treten an die Stelle der Worte

„A8a und A7 der Reichsbesoldungsordnung"

die Worte

„A5 und A6 des Hessischen Besoldungsgesetzes",

im § 2 Abs. 2 an die Stelle der Worte

„A4d der Reichsbesoldungsordnung"

die Worte

„A7 des Hessischen Besoldungsgesetzes"

und im § 3 Nr. 1 an die Stelle der Worte

„A8a der Reichsbesoldungsordnung"

die Worte

„A5 des Hessischen Besoldungsgesetzes".

§ 10

Auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Handels mit unedlen Metallen sowie zur Ausführung des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1958 (GVBl. S. 150) verordnet der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

In der Einleitung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Darlehnsvermittler vom 16. Mai 1938 (WMBl. S. 112) werden die Worte

„Die Vorschriften vom 29. November 1907 über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) — HMBl. S. 405 —"

durch die Worte

„Die Vorschriften vom 29. November 1907 über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) — HMBl. S. 406 —"

ersetzt.

§ 11

Auf Grund des § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) verordnet die Landesregierung:

Die Ausführungsanweisung zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 393) und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 351), betreffend die Zulassung und den Betrieb von Totalisatorunternehmen und Wettannahmestellen sowie betreffend die Zulassung und Geschäftstätigkeit der Buchmacher und Buchmachergehilfen in Preußen vom 21. Juli 1922 (RAnz. Nr. 161) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A Nr. 1 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte

„in dem Regierungsamtsblatt des betr. Regierungsbezirks"

die Worte

„im Staats-Anzeiger für das Land Hessen".

2. Im Abschnitt B Nr. 5 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte

„in den preußischen Landesfarben schwarz und weiß"

die Worte

„in den hessischen Landesfarben rot und weiß",

an die Stelle der Worte

„Buchmacher, Preußen"

die Worte

„Buchmacher, Hessen"

und an die Stelle der Worte

„Buchmachergehilfe, Preußen"

die Worte

„Buchmachergehilfe, Hessen".

3. Im Abschnitt B Nr. 7 Abs. 2 und 3 treten an die Stelle der Worte

„Reichsangehöriger"

die Worte

„Staatsangehöriger".

4. Im Abschnitt B Nr. 7 Abs. 5 treten an die Stelle der Worte

„in dem Regierungsblatt des Regierungsbezirks“

die Worte

„im Staats-Anzeiger für das Land Hessen“.

5. Im Abschnitt B Nr. 8 A treten an die Stelle der Worte

„zuständigen Regierungshauptkasse“

die Worte

„Staatshauptkasse“.

6. Im Abschnitt B Nr. 8 C b) treten an die Stelle der Worte

„Regierungsamtsblatt“

die Worte

„Staats-Anzeiger für das Land Hessen“.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. April 1961

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident und Minister der Justiz
Zinn

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Franke

Dritte Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 29. März 1961

Auf Grund des § 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. Gesetzsamml. S. 237), des § 1 der Verordnung, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend, vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 47), des § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. Oktober 1960 (GVBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie für die Rücknahme dieser Erlaubnis nach § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller bei Antragstellung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich der Gewerbeordnung weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt, so ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zuständig. Für die Rücknahme der Erlaubnis ist die Behörde zuständig, welche die Erlaubnis erteilt hat.

§ 2

Zuständig im Sinne des § 2 und des § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 58) ist die in § 1 Abs. 1 genannte Behörde, in deren Bezirk sich die für den Gewerbebetrieb benutzten Räume befinden.

§ 3

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung ist in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Örtlich zuständig ist

1. für das Verlangen auf Auskunft (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung) die Behörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, sowie die Erlaubnisbehörde,
2. für die Nachschau (§ 4 Abs. 2 der Verordnung) die Behörde, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird oder sich die Geschäftsunterlagen befinden.

§ 4

Zuständig im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 und des § 11 Satz 1 der Verordnung ist die in § 1 Abs. 1 genannte Behörde, in deren Bezirk die Verpfändung vorgenommen worden ist.

§ 5

Für die Abwicklung eines vor dem 1. März 1961 abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes (§ 14 Abs. 1 der Verordnung) gelten die bisherigen Zuständigkeitsregelungen fort.

§ 6

Soweit nach dieser Verordnung eine Zuständigkeit kommunaler Verwaltungsbehörden besteht, können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen; im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn die kommunalen Verwaltungsbehörden das Recht verletzen oder die erhaltenen allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

§ 7

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. §§ 114 Abs. 1 und 119 Nr. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. Gesetzsamml. S. 237), soweit sie das Pfandleihgewerbe betreffen,

2. die Verordnung vom 30. Juli 1900 (Preuß. Gesetzsamml. S. 308) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung,

3. §§ 59 und 60 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 48) sowie § 77 der Ausführungsverordnung, soweit er den Gewerbebetrieb eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betrifft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. März 1961

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Franke

Berichtigung

Betreff: Zweite Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 12 Februar 1961 (GVBl. S. 51)

In § 3 (1) Zeile 5 muß es statt:
„Versteigerungsvorschriften-VerstV)"
richtig heißen:
„(Versteigerervorschriften-VerstV)".

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 11 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01